

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Wahlbekanntmachung

- Am 23.02.2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101-01: Wahlraum:	Wahlbezirk 01 101-01, Schulsporthalle
Wahlbezirk 101-02: Wahlraum:	Wahlbezirk 02 101-02, Schulsporthalle
Wahlbezirk 101-03: Wahlraum:	Wahlbezirk 03 101-03, Schulsporthalle
Wahlbezirk 101-04: Wahlraum:	Wahlbezirk 04 101-04, Schulsporthalle
Wahlbezirk 101-05: Wahlraum:	Wahlbezirk 05 101-05, Schulsporthalle
Wahlbezirk 101-06: Wahlraum:	Wahlbezirk 06 101-06, Schulsporthalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in Denzlingen Rathaus, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingelangt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Denzlingen, 06.02.2025

Markus Hollemann, Bürgermeister

Wirtschaftssprechstunde Februar 2025

Bürgermeister Markus Hollemann bietet monatlich eine **Wirtschaftssprechstunde** für Denzlinger Unternehmen und Firmengründer an. Sie haben die Möglichkeit, sich zu Ihren Anregungen direkt mit Bürgermeister Hollemann auszutauschen.

Die Wirtschaftssprechstunde findet am Telefon oder im Rathaus statt: **Montag, 17. Februar, 15 bis 16 Uhr**

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Hanny oder Frau Huber; Telefon 07666/611-1201 oder -1202.

Bekanntmachung: 110-kV-Leitung Anschluss Denzlingen (Anlage 3590) Ersatzneubau mit Leistungserhöhung

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen

Die Netze BW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den o.g. Ersatzneubau der Anlage 3590 in Denzlingen beantragt.

- Der geplante Ersatzneubau beginnt am nördlichen Ortsrand von Vörstetten, führt nach Nordosten, kreuzt die B 3 und umrundet Denzlingen im Norden bis zum Umspannwerk. Um die zu erwartenden Einspeisungen durch erneuerbare Energien auch in Zukunft in der Region zuverlässig aufnehmen und verteilen zu können sowie die Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu gewährleisten, will Netze BW die Leitungsanlage mit einer höheren Übertragungskapazität ausstatten. Dafür müssen an einem Mast Gestänge und Fundamente saniert werden. Darüber hinaus sollen 19 bestehende Masten durch Neubauten ersetzt und leistungsstärkere Leiterseile aufgelegt werden.

Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht können von Freitag, 7. Februar 2025

bis einschließlich Donnerstag, 13. März 2025

über die Internetseite der Gemeinde Denzlingen unter <https://www.denzlingen.de/p/planfeststellungsverfahren-110-kv-leitung> zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme, also bis einschließlich

Donnerstag, 27. März 2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 24

79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)

bzw. Kaiser Joseph Straße 167

79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsverfahrensgesetz gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an referat24@rpf.bwl.de, sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 11.02.2025, 18:30 Uhr, findet im **Ratsaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.**

Tagesordnung:

- Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Straßenbenennung im Baugebiet „Käppelematten/Unter'm Heidach“
- Klimaneutrale Quartiersversorgung – Nahwärmenetz Machbarkeitsstudie im Bestandsgebiet
- Klimaneutrale Quartiersversorgung – Nahwärmenetz Gesellschaftervertrag der Energieversorgung Denzlingen GmbH & Co. Wärme KG
- Gewerbeentwicklung D5 „Langacker“ und D6 „Weidenacker“ mit
 - Flächenlayout
 - Städtebauliche Kalkulationen
 - Grundstücksverkaufspreis
- Bürgermeisterwahl – Medienunterstützung bei der Kandidatenvorstellung
- Annahme von Spenden 2. Halbjahr 2024
- Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Bürgermeister

Bundestagswahl am 23.02.2025 - Hinweis über kurze Fristen bei der Briefwahl

Die beantragten Briefwahlunterlagen können erst mit **Eintreffen der Stimmzettel - voraussichtlich ab Montag, 10. Februar 2025**, - ausgegeben, ausgetragen oder versendet werden. Der späte Versand der Unterlagen ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, die wiederum die Rechte der Parteien zur Wahlvorbereitung beachten müssen.

Bis zum Wahltag am Sonntag, 23. Februar 2025, an dem die Briefwahlunterlagen bis spätestens 18 Uhr bei der Gemeinde Denzlingen, Rathaus, Hauptstraße 110, eingegangen sein müssen, liegt demnach nur ein Zeitraum von maximal zwei Wochen. Das Bürgerbüro bereitet sich auf eine zügige Bearbeitung der Wahlscheinanträge vor. Dennoch stellt diese knappe Frist insbesondere beim Versenden und Rücklauf der Briefwahlunterlagen ins und vom Ausland eine erhebliche Herausforderung dar.

Sie haben die Möglichkeit während den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros Briefwahl zu beantragen:

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr - Donnerstag 15 bis 18 Uhr

Zusätzlich ist das Bürgerbüro für die Beantragung von Briefwahl ab dem 10. Februar 2025 bis zum Wahltag noch Montag, Dienstag und Mittwoch 13 bis 15.30 Uhr zu erreichen.

Hierzu bringen Sie bitte Ihre Wahlbenachrichtigung mit, den Wahlscheinantrag auf der Rückseite bitte schon zu Hause ausfüllen. Dann erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und können in einer Wahlkabine im Bürgerbüro die Briefwahl durchführen und abgeben.

Bürgersprechstunde Februar 2025

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet am Telefon oder im Rathaus statt:

- **Donnerstag, 13. Februar, 10.30 bis 11.30 Uhr**

- **Dienstag, 18. Februar, 14 bis 15 Uhr**

- **Dienstag, 18. Februar, 15 bis 16 Uhr (Jugendsprechstunde)**

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Hanny oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben. In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43a Nr. 3 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,
• dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
• dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 27c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation oder - mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten - durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/> abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der Internetseite der Gemeinde unter www.denzlingen.de/de/bekanntmachungen/ als auch auf der des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Denzlingen, den 06.02.2025
Markus Hollemann, Bürgermeister

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

- 07. Februar:** Dr. Fredric Kroll (80 Jahre); Thomas Franz (75 Jahre); Otto Sauter (70 Jahre).
- 09. Februar:** Dr. Klaus Kreuz (70 Jahre).
- 12. Februar:** Dr. Günter Wimhöfer (85 Jahre); Bodo Warneking (80 Jahre); Heino Finkelmann (80 Jahre).
- 13. Februar:** Siegfried Schwörer (75 Jahre); Annemarie Schroth (70 Jahre).

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Mittwoch, 12. Februar
Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).



Jeden Freitag, 14 - 18 Uhr:
Wochenmarkt am Kauftreff Denzlingen

Unverändert: Freitagnachmittags Wochenmarkt am Kauftreff

Auch weiterhin können Sie jeden Freitag zwischen 14 und 18 Uhr den Wochenmarkt am Kauftreff besuchen. Hier erwartet Sie eine vielfältige Auswahl an frischen, regionalen Produkten. Nutzen Sie die Gelegenheit, direkt bei den Erzeugern einzukaufen!

Mediathek

Hauptstraße 134
Tel. 0 76 66 / 611-2240

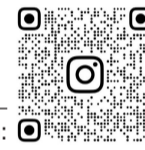
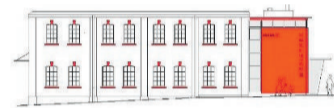
Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9-12 Uhr und 15-19 Uhr
Mittwoch	9-15 Uhr
Donnerstag	15-19 Uhr
Freitag	9-12 Uhr und 15-17 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

Veranstaltungen:

Fr., 7.2. 15-17 Uhr FreitagZeit: ZockFreitag

Hier geht's zur Mediathek Denzlingen auf Instagram: <https://www.instagram.com/mediathekdenzlingen/>



Information zum Glasfaserausbau in Denzlingen

Im Auftrag der GlasfaserPlus GmbH führt die Firma „Constructionhead“ in Denzlingen den Glasfaserausbau durch. Baumaßnahmen finden derzeit in folgenden Gebieten statt:

Hauptstraße, Sommerhofweg, Bergstraße, Weingartenstraße, Unter dem Berg, Bahnhofstraße Nord (nahe Sexau), Waldkircher Straße (Querung), Hinterhofstraße (Querung).

Ihr Ansprechpartner für den Glasfaserausbau:
Telekom-Hotline für Privatkunden: 0800 / 22 66 100
Telekom-Hotline für Geschäftskunden: 0800 / 33 01 300.

Einladung zum gemütlichen Samstagnachmittagskaffee

Es gibt ein neues Angebot im Quartierstreff Sommerhof. Haben sie Lust auf eine kleine Auszeit in netter Gesellschaft? Dann kommen Sie vorbei!

Wann? Diesen Samstag, 08.02.2025, von 15–17 Uhr

Wo? Quartierstreff Sommerhof, Schwarzwaldstraße 1, Denzlingen

Einmal im Monat laden herzliche Ehrenamtliche zu einem gemütlichen Kaffeenachmittag ein – auf Spendenbasis. Genießen Sie duftenden Kaffee, leckeren Kuchen und gute Gespräche in entspannter Atmosphäre. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam einen schönen Nachmittag zu verbringen!

Mehr Infos zum kompletten Quartiersprogramm: https://quartierstreff.de/treffs/Quartierstreff_Sommerhof



Sicherheitsvorkehrungen für Spannbetonbrücken bei Denzlingen

Nach dem Einsturz der Carolabrücke in Dresden hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg entschieden, die Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherung von Brücken an Bundes- und Landesstraßen zu intensivieren. In diesem Zuge hat das Regierungspräsidium Freiburg (RP) in Abstimmung mit den unteren Verkehrsbehörden der Landratsämter und Städte für 31 Brücken im Regierungsbezirk Freiburg Sicherheitsvorkehrungen vereinbart. Diese sollen in den kommenden Wochen durch entsprechende Beschilderungen umgesetzt werden.

Zur Entlastung der betroffenen Bauwerke wird jeweils in Abhängigkeit von der Brückenlänge ein Abstandsgebot für den Schwerverkehr über 7,5 Tonnen angeordnet. Von dem Abstandsgebot für Schwerverkehr sind in Denzlingen folgende zwei Brücken betroffen:

- 1) Brücke im Zuge der B 294 in Fahrtrichtung Freiburg über die B 3 bei Denzlingen, Kreis Emmendingen
- 2) Brücke im Zuge der K 5103 über die B 294 bei Denzlingen, Kreis Emmendingen

Das Ziel der Maßnahmen ist es, die Bauwerke bis zum vorgesehenen Neubau zu entlasten.

Infotag der gewerblichen und Hauswirtschaftlich-Sozialpflegerischen Schulen Emmendingen (GHSE)

Interessierst du dich für eine Schulart, die an den GHSE Emmendingen angeboten wird? Dann solltest du dir unseren Infotag nicht entgehen lassen! Am Freitag, 14. Februar, von 14.30 bis 18 Uhr hast du die Möglichkeit, unsere verschiedenen Schularten kennenzulernen. Ob einjährige Berufsfachschulen in Holztechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder zweijährige Berufsfachschulen in Elektrotechnik, Hauswirtschaft & Ernährung oder Gesundheit & Pflege oder Metalltechnik - bei uns findest du zahlreiche schulische Möglichkeiten, die zu deinen Interessen passen. Außerdem stellen wir dir das Sozialwissenschaftliche und Technische Gymnasium sowie das Berufskolleg für Informations- und Kommunikationstechnik vor. Nutze die Gelegenheit, unsere modernen Labore und Werkstätten zu besichtigen und dich umfassend zu informieren.

Komm am 14. Februar am Nachmittag vorbei und erfahre mehr über deine Zukunftsperspektiven! Wir freuen uns auf dich.

Gewerblich und Hauswirtschaftlich-Sozialpflegerische Schulen Emmendingen (GHSE)

Sprechstunde der Berufsberatung im Erwerbsleben – Beruflich am Ball bleiben

Am Donnerstag, 27. Februar, gibt es in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, eine offene Sprechstunde für Erwerbstätige und Wiedereinsteiger, die Antworten auf Fragen zu ihrer beruflichen Zukunft suchen. Die Sprechstunde beginnt um 14 Uhr und endet um 16 Uhr. Sie findet statt im Raum A006 (Bauteil A, Berufsinformationszentrum). Die Kurzberatungen sind kostenlos. Anmeldung erforderlich unter <https://evento.com/offenesprechstunde>. Berufliche Veränderungen, egal ob gewollt oder dem Strukturwandel geschuldet, erfordern mehr und mehr professionelle Begleitung. Deshalb gibt es die „Berufsberatung im Erwerbsleben“. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet sie sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinsteiger. Beratung gibt es zu den Themen: Beruflich aufsteigen, Qualifikationen erweitern oder nachholen, Beruf wechseln oder beruflich wieder einsteigen. **Agentur für Arbeit Freiburg**



Einladung zum Tag der offenen Tür in der Grundschulförderklasse

Samstag, 15. Februar 2025, 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Grundschule Schulhaus Grüner Weg 10, Denzlingen

Herzlich eingeladen sind alle Schulanfänger und ihre Familien sowie alle Interessierten aus Denzlingen, Reute, Sexau, Vörstetten und Glottertal.

Der Tag der offenen Tür ist eine unverbindliche Gelegenheit, sich die Einrichtung anzuschauen, Informationen über die Arbeitsweise und das Aufnahmeverfahren zu erhalten und mit den pädagogischen Fachkräften ins Gespräch zu kommen.

Eine Anmeldung in die Grundschulförderklasse ist an diesem Tag nicht möglich.

Silke Siegmund, Rektorin
Carmen Hohler-Zumkeller, Erzieherin
Elias Schmotz, päd. Fachkraft

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



Informationen zur Bundestagswahl

Bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bilden die 24 Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Emmendingen und 17 Kommunen aus der südlichen Ortenau und dem Kinzigtal den Wahlkreis 283 Emmendingen-Lahr. Die Wahl wird für alle 41 Städte und Gemeinden des Wahlkreises vom Landratsamt Emmendingen organisiert. Die Wahlbenachrichtigungen zur Teilnahme an der Bundestagswahl wurden von den Rathäusern an die Wahlberechtigten verschickt. Das Mindestalter für die Bundestagswahl liegt unverändert bei 18 Jahren. Die Wahlbenachrichtigungen erhalten auch Hinweise für die Briefwahl. Wegen der Fristen für die Wahl liegen die gedruckten Stimmzettel erst in der zweiten Februarwoche (voraussichtlich ab 10. Februar) vor, deshalb können die Briefwahlunterlagen erst dann verschickt bzw. ausgegeben werden. Am Wahltag Sonntag, 23. Februar, sind die Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Wo sich das jeweilige Wahllokal befindet, steht auf der Wahlbenachrichtigung.

Veranstaltungsreihe: Erfolgreiche Lösungsansätze für Hofladen, Selbstbedienung und Automatenverkauf

Die Arbeitsbereiche Diversifizierung der Landwirtschaftsämter in Baden-Württemberg, darunter das des Landratsamts Emmendingen, laden zu einer überregionalen Fortbildungsreihe für Direktvermarktende ein. Verkaufsfördernde Warenpräsentation ist ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Direktvermarktung. In voneinander unabhängigen Online-Seminaren am 26. Februar 2025 zu „Verkaufsfördernde Gestaltung eines Hofladens“, am 12. März 2025 zu „Besonderheiten im smarten SB-Hofladenverkauf“ und am 19. März zu „24/7 Automatenverkauf - Chancen, Hürden und Rahmenbedingungen“ kommen jeweils von 14 bis 17 Uhr erfahrene Expertinnen und Experten und erfolgreiche Praktikerinnen und Praktiker zu Wort. Bei einer ganztägigen Exkursion am 26. März (Raum Bodensee-Oberschwaben) oder am 02. April 2025 (Großraum Stuttgart) werden drei verschiedene Betriebe als Best-Practice-Beispiele besucht. Die Einblicke in die verschiedenen Verkaufskonzepte und der Erfahrungsaustausch ergänzen somit die Online-Seminare. Programm unter: kurzlinks.de/pc3w, Anmeldung für jeden Termin bis zwei Wochen vorher erforderlich unter: www.lrasbk.de/hofladen